



Abb. 6. Kniestockhaus aus dem Jahre 1696  
Schutterwald, Hauptstraße Nr. 55.



Abb. 7. Haus mit Rufsbühne aus Einbach  
bei Hausach.

Bei diesem geschichtlichen Befund erscheint die Frage nach dem Woher der Bauformen in unserm Gebiet überflüssig, wenn nicht eben dieser Raum zwei Bauernhäuser von solcher Eigenart und Schönheit hervorgebracht hätte, die schon vor dem Dreißigjährigen Krieg vertreten gewesen sein müssen, die ob dieser Eigenart und Schönheit als Wunschbild in den Sehnsüchten der leidenden Bevölkerung weiter gelebt haben, so daß dieses Wunschbild bei dem im 18. Jahrhundert einsetzenden Wiederaufbau zum Leitbild werden konnte. Es sind das: das eineinhalbstöckige Haus mit Kniestock in dem Gebiet der Rheinebene vom Kaiserstuhl bis in die Gegend von Bühl—Rastatt (Abb. 6) und das Schwarzwaldhaus mit Rufsbühne des Kinzigtals und seiner vorwiegend nördlichen Seitentäler (Abb. 7). Die Kinzig in ihrem Unterlauf bildet hier merkwürdigerweise die Grenze.

Für die Herleitung des Aufbaues und der Bauweise unserer Häuser kommen drei Quellen in Betracht: das germanische Haus, das römische Haus und als dritte Quelle ein aller Wahrscheinlichkeit nach vielleicht nichtgermanisches, vielleicht keltisches, zum mindesten aber stark keltisch beeinflusstes Haus.

Das germanische Haus war einräumig, dessen oberer Abschluß das steile Dach bildete, wie wir aus den Geseßsammlungen der Alemannen und der Franken<sup>1)</sup>, von den mittelalterlichen Kirchen- und Profanbauten

<sup>1)</sup> In der Lex Alamannorum, die wie die angezogene Lex Salica sich im wesentlichen auf die Verhältnisse im 5. und 6. Jahrhundert bezieht, galt das junge Kind erst dann als lebend und erberechtigt, wenn es die „vier Wände und den Firt